



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht Urteil

BG 2-2019

In dem Revisionsverfahren

der HSG.....,

- Revisionsführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

gegen

den Handballkreis.....,

- Revisionsgegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der HSG
gegen das Urteil des Landesspruchausschusses des Handballverband vom 24.
Mai 2019 – 03/2019 - im schriftlichen Verfahren am

16. Juni 2019

durch den Vorsitzenden ,
den Beisitzer

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landessprucausschusses des Handballverband vom 24. Mai 2019 – 03/2019 – und das Urteil des Kreissprucausschusses vom 29. April 2019 sowie der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 10. April 2019 werden aufgehoben.
2. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Revisionsverfahrens sowie diejenigen der vorinstanzlichen Verfahren.
3. Die von der Revisionsführerin gezahlten Gebühren und Auslagenvorschüsse sind der Revisionsführerin zu erstatten.
4. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um die Wertung des Meisterschaftsspiels der Bezirksliga Herren, mit der Spielnummer 8101113. Das Spiel fand am 31. März 2019 zwischen den Mannschaften der Revisionsführerin und des E statt und endete für die Mannschaft der Revisionsführerin mit 36 zu 18 Toren.

Noch am Spieltage bat der Trainer der in der selben Liga spielenden Mannschaft der SG die Spielleitende Stelle per email um Überprüfung der Spielberechtigung der von der Revisionsführerin eingesetzten Spieler. Dem kam die Spielleitende Stelle nach.

Tatsächlich hatte der für die Revisionsführerin eingesetzte Spieler A.... im vorangegangenen Meisterschaftsspiel am 24. März 2019 eine sog. „Disqualifikation mit blauer Karte“ erhalten. Vor der Teilnahme des Spielers A am Meisterschaftsspiel gegen die Mannschaft des E .. hatte die Revisionsführerin bei der Spielleitenden Stelle hinsichtlich der Disqualifikation des Spielers A. angefragt. Darauf hatte die Spielleitende Stelle wie folgt geantwortet:

„...euer Spieler hat Glück gehabt. Die SR haben den Regelbezug vergessen, somit ist keine Bestrafung möglich.“

Auf weitere Nachfrage,

„Die Mindestsperre von 1 Spiel hat er aber bekommen? Ist das korrekt? Oder dürfte er am kommenden Spieltag spielen?“,

hatte die Spielleitende Stelle erklärt:

„...nein, keine Sperre, da, wie gesagt, der korrekte Regelbezug fehlt.“

Gleichwohl wertete die Spielleitende Stelle das Spiel mit der Nr. 8101113 mit Bescheid vom 10. April 2019 wegen der Teilnahme des Spielers A. als für die Mannschaft der Revisionsführerin verloren. Die Sperre des Spielers verdoppele sich gemäß § 22 Abs. 2 der Rechtsordnung (RO) auf zwei Pflichtspiele.

Gegen diesen Bescheid legte die Revisionsführerin unter dem 16. April 2019 Einspruch ein. Zur Begründung führte sie u.a. aus, dass der „Antrag“ des Trainers der Mannschaft der SG schon nicht den in der RO geforderten Formalia genüge. Auf jeden Fall habe sie auf die Ausführungen und Erklärungen der Spielleitenden Stelle vertrauen dürfen.

Mit Urteil vom 29. April 2019 „verwarf“ der Kreisspruchausschuss den Einspruch der Revisionsführerin. U.a. führte der KSA aus, dass das Verfahren um die Überprüfung keines förmlichen Antrags im Sinne der RO bedürfe. § 7 Abs. 1 RO setze nur ein „Bekanntwerden“ voraus. Vertrauensschutz könne die Revisionsführerin nicht erhalten. Die einschlägigen Bestimmungen seien zwingendes Recht.

Gegen das vg. Urteil legte die Revisionsführerin fristgerecht Berufung ein. Diese „verwarf“ der LSA mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil vom 24. Mai 2019. Man sehe sich nicht der Lage, eine zwingende gesetzliche Bestimmung im Wege des Vertrauensschutzes zu überwinden.

Am 7. Juni 2019 hat die Revisionsführerin die vorliegende Revision sowohl per email als auch per Fax eingelegt.

Zur Begründung macht die Revisionsführerin erneut geltend, dass ihr wegen der Erklärungen der Spielleitenden Stelle im Vorfeld der Teilnahme des Spielers am umgewerteten Spiel Vertrauensschutz zuzubilligen sei. Dieses liege auch auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 19. Januar 2011 – BG 5/10 -).

Die Revisionsführerin beantragt,

die Urteile des LSA vom 24. Mai 2019 und des KSA vom 29. April 2019 sowie den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 10. April 2019 aufzuheben, das Spiel mit der Nr. 8101113 wie ausgetragen zu werten und die Verdoppelung der Sperre aufzuheben,

hilfsweise die Spiele mit der Nr. 8103113 und 8103126 neu anzusetzen.

Der Revisionsgegner beantragt sinngemäß,

die Revision zu verwerfen bzw. zurückzuweisen.

Die per email eingelegte Revision sei bereits unzulässig. In jedem Falle sei die Revision unbegründet. Man verweise im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanzen.

Der E... und die SG haben sich nicht am Verfahren beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verfahrensakten der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig.

Entgegen der Ansicht des Revisionsgegners sind insbesondere die Formalia gewahrt. Die Revision ist nicht nur, wie der Revisionsgegner mutmaßt, per email eingelegt worden, sondern sie ist gleichzeitig auch per Fax (vgl. § 37 Abs. 1 RO) innerhalb der Rechtsmittelfrist übermittelt worden. Die Revisionschrift ist vom Verfahrensbevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet, die erforderliche Vollmacht war beigefügt (vgl. § 37 Abs. 6 RO). Die Zahlung der Gebühren und des Auslagenvorschusses war ebenfalls erfolgt (vgl. § 44 RO).

Die Revision ist auch begründet.

Die Spielleitende Stelle hat das Spiel mit der Nr. 8101113 zu Unrecht als für die Mannschaft der Revisionsführerin verloren gewertet. Auch für die Verdoppelung der Sperre des Spielers A. ist kein Raum.

Entgegen der Ansicht der Revisionsführerin war die Spielleitende Stelle allerdings nicht schon aus Rechtsgründen darin gehindert, die Teilnahmeberechtigung des Spielers am fraglichen Spiel zu überprüfen. Gemäß § 7 Abs. 1 RO müssen Spielleitende Stellen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt wird, und der Einfluss auf die Spielwertung haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Einer förmlichen Antragstellung seitens eines Dritten im Sinne des § 37 RO bedarf es dazu nicht. Darauf hat bereits der KSA in seinem Urteil vom 29. April 2019 zutreffend hingewiesen. Bei dem hier in Rede stehenden Verstoß – Teilnahme an einem Spiel während einer Sperre – handelt es sich zweifelsfrei um einen Verstoß, der auf die Spielwertung Einfluss haben kann (vgl. § 19 Abs. 1 RO). Die in § 7 Abs. 1 RO normierte Frist hat die Spielleitende Stelle gewahrt. Früheste Kenntnis vom Einsatz des Spielers A. hat die Spielleitende Stelle am Spieltag erhalten. Bereits am 10. April 2019 – nur zehn Tage später – hat sie den angefochtenen Bescheid erlassen.

Die Spielleitende Stelle war jedoch aus Rechtsgründen an der Vornahme der Verlustwertung gehindert. Wie für die Vorinstanzen steht auch für das Bundesgericht außer Frage, dass der Spieler A. wegen des Laufs einer sog. automatischen Sperre an der Teilnahme am Spiel mit der Nr. 8101113 gehindert war (vgl. § 17 Abs. 1 RO) und dass wegen der Teilnahme des gesperrten Spielers nach dem geltenden Ordnungswerk eine Spielverlustwertung – wie geschehen – vorzunehmen war.

Einer solchen Verlustwertung stand aber wegen der Besonderheiten des vorliegenden Falles ein der Revisionsführerin und dem Spieler zuzubilligender Vertrauensschutz entgegen. Das Bundesgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2011 – BG 5/19 – ausgeführt, dass die Spielleitende Stelle „der oberste und fachlich kompetenteste Entscheidungsträger ist in Fragen von Spiel- bzw. Nichtspielberechtigungen“. Auf deren Auskünfte und Handhabungen dürfe sich ein Verein verlassen. Wenn der Verein zur Klärung der Frage der Spielberechtigung alles getan habe, was ihm möglich war, komme ihm Gutglaubensschutz zu. So liegt es auch hier, wobei die vorstehenden Ausführungen zur Spielberechtigung hinsichtlich einer fraglichen Teilnahmeberechtigung gleichermaßen gelten. Die Revisionsführerin hat sich zur Klärung der Frage um die Auswirkungen der ihrem Spieler A. gegenüber ausgesprochenen Disqualifikation mit blauer Karte exakt an die Verwaltungsinstanz gewandt, die zur Beurteilung dieses Sachverhalts auch im Sinne einer etwaigen weiteren Bestrafung berufen war. Auf die Auskünfte dieser Instanz – der Spielleitenden Stelle - durfte sich die Revisionsführerin verlassen, denn auch nach nochmaliger Nachfrage hatte die Spielleitende Stelle eindeutig und unmissverständlich erklärt, dass der Spieler nicht „gesperrt“ sei und dies auch begründet. Die Revisionsführerin musste bei Erhalt der Auskünfte der Spielleitenden Stelle auch nicht zwingend von einer offensichtlichen Unrichtigkeit der Erklärungen der Spielleitenden Stelle ausgehen. Allerdings ist der Wortlaut des § 17 Abs. 1 RO, der sich zum Eintritt der automatischen Sperre nach Erhalt der blauen Karte verhält, eindeutig, andererseits kann die Formulierung der Regel 16:8 IHR durchaus Zweifel daran begründet haben, ob schon allein der Erhalt der Blauen Karte die Sperre auslöst, oder eben Weiteres – wie ein Regelbezug – erforderlich ist.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es einen guten Glauben nur hinsichtlich der Auskunft der für die Beantwortung der umstrittenen Frage jeweils zuständigen

Stelle geben kann, also nicht etwa in die Auskunft einer jedweden Verwaltungsinstanz. Zudem ist es selbstverständlich Sache eines jeden am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins, Kenntnis über das für den Spielbetrieb geltende Recht zu haben. Unkenntnis schützt nicht. Ferner scheidet die Berufung auf einen Gutgläubensschutz regelmäßig aus, wenn zu der umstrittenen Frage bereits eine im Ergebnis abweichende höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, welche veröffentlicht worden ist.

Weil nach alledem der Revisionsführerin und dem Spieler A. die Teilnahme am Spiel mit der Nr. 8101113 nicht vorgeworfen werden kann, ist auch für eine Verdoppelung der Sperre nach § 22 Abs. 2 RO kein Raum. Anderenfalls liefe der zuzubilligende Gutgläubensschutz leer.

Auf die Frage, ob über das Vorstehende hinaus auch ein prozessuales „Anerkenntnis“ seitens des Revisionsgegners abgegeben worden ist und ob auch dieses dem Begehren der Revisionsführerin letztlich zum Erfolg verholfen hätte, kommt es nach alledem nicht mehr an.

Weil die Revisionsführerin bereits mit dem Hauptbegehren Erfolg hat, ist über die hilfsweise gestellten Anträge nicht zu entscheiden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 56, 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.